Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 102 (1957)

Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. April 1957, Nummer 7

Autor: Baur, J. / Hauser, W. / Maeder, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 51. JAHRGANG NUMMER 7 26. APRIL 1957

Statutenrevision der Beamtenversicherungskasse

Am 6. März 1957 richteten die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPKZ) die nachstehende Eingabe an die kantonale Finanzdirektion:

Finanzdirektion des Kantons Zürich,
Herrn Regierungsrat Meier,
Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Betreffend die *Beamtenversicherung* gestatten wir zu Handen des Regierungsrates uns das Begehren,

§ 69 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal sei durch die Bestimmung zu ergänzen, dass Beamte und Angestellte, die während 15 Jahren der Sparversicherung angehört haben, unter Anrechnung dieser Jahre in die Vollversicherung übernommen werden, wobei die aufgelaufenen Sparguthaben nebst Zins und Zinseszins auf die Beamtenversicherungskasse übergehen.

Begründung:

Schon anlässlich der Verhandlungen mit Ihnen vom November 1954 betreffend die Aufnahmepraxis bei der BVK wurde dieses Problem zur Sprache gebracht. Seither ist es nicht mehr zur Ruhe gekommen, sondern es melden sich im Gegenteil aus verschiedenen Personalkreisen gebieterische Verlangen nach einer besseren Sicherung der sogenannten Sparversicherten.

1. Wir schicken voraus, dass die Arbeitsbedingungen für Vollversicherte und Sparversicherte dieselben sind. Von beiden Kategorien wird ohne Unterschied *dieselbe Leistung, dasselbe Pflichtgefühl, dieselbe Treue* für den staatlichen Arbeitgeber verlangt. Auch der Sparversicherte wird, wenn es seine Gesundheit erlaubt, beim Staate in Ehren grau.

2. Die Regelung der Sparversicherung enthält Komponenten, die unbedingt verbesserungsbedürftig und auch verbesserungsfähig sind:

a) Es ist kein zureichender Grund ersichtlich, weshalb seit jeher der Staat für die Vollversicherung einen Beitrag von 7 % (nunmehr 7,7 %), für die Sparversicherung aber nur einen solchen von 5 % leistet. Die Sparversicherten wegen ihres Gesundheitszustandes schlechter zu bedenken, ist offensichtlich unbillig. Vermutlich hat sich übrigens Charakter und Ausdehnung der Sparversicherung mit Umschichtungen in der Personalbeschäftigung gegenüber früher geändert. Wir möchten uns vorbehalten, bei erster Gelegenheit eine Aenderung von § 21, Abs. 1, des *Gesetzes* über die Beamtenversicherung zu beantragen, im Sinne der Erhöhung des staatlichen Beitrages auf 7 %.

b) Die Spar«versicherung» ist gar keine Versicherung. Ihr fehlt vollständig der Solidaritätsgedanke, die für die Versicherung typische Risikoverteilung. Sie ist eine blosse Zwangs-Kapitalanlage. Dabei fliessen alle Mutationsgewinne aus der Sparversicherung in die Beamtenversicherungskasse ab, ohne dass der einzelne Sparversicherte etwas davon hätte.

c) Die fortgesetzte Teuerung wirkt sich mit voller Wirkung ohne jeden Ausgleich auf die älter gewordenen Sparversicherten aus, erhalten doch diese keinerlei Teuerungszulagen, sondern seit vielen Jahren im Gegenteil eine Verschlechterung ihrer Zinsbedingungen.

d) Verschiedene andere Kantone, und auch Gemeinden (Appenzell AR, Kanton Baselstadt, Bern, Luzern, Schaffhausen, Gemeinden Altstätten, Arosa, Langenthal, Stadt Schaffhausen, Thun, Stadt Zürich) handhaben bereits die Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung nach 15—20 Jahren, teilweise sogar nach 5 Jahren. Beim Bund erfolgt bekanntlich der Uebertritt nach 19 Jahren. Von besonderer Bedeutung für die kantonalzürcherischen Verhältnisse ist die Regelung bei der Stadt Zürich (15 Jahre, Artikel 96 der städtischen Versicherungsstatuten).

Die Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung nach einer Anzahl Jahren ist ein Gebot gerechter Gleichbehandlung des gesamten Staatspersonals. Erstens betrifft dies erprobte, treue Funktionäre, die ihre Lebenskraft dem Staate widmen. Ferner sind nach 15 Jahren die Invaliditätsrisiken für diese Periode weggefallen. Wenn in diesem Zeitpunkt gegenüber restlos gesunden Vollversicherten für gewisse Fälle beim Sparversicherten erhöhte Zukunftsrisiken für Invalidität bestehen mögen, sind andererseits, von der BVK aus gesehen, die Risiken für die Altersversicherung bei dieser Kategorie günstiger. Es kommt übrigens hier nicht in erster Linie auf die genaue versicherungstechnische Balance an, *sondern auf die Ausdehnung der versicherungsmässigen Solidarität auf den durch die Sparversicherung benachteiligten Kreis ständiger Staatsangestellter.* Erhebliche Schwankungen in den Risiken treffen wir zudem ja auch innerhalb der Vollversicherung; man denke z. B. nur an die ungleiche Beanspruchung der Hinterbliebenenversicherung bei Männern und Frauen. Es scheint uns jedenfalls, dass die von uns begehrte Einordnung, wie andernorts, auch beim Kanton Zürich tragbar sei, wobei die Karenzfrist von 15 Jahren, innerhalb welcher ein erheblicher versicherungstechnischer Deckungsbetrag angewachsen ist (der bei keinem der betreffenden Sparversicherten in Anspruch genommen wurde!), als angemessen erscheint.

Wir sind Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, für die Anhandnahme des Problems und die baldige Zustellung einer entsprechenden Vorlage dankbar.

*

Bei dieser Gelegenheit, im Zusammenhang mit einer kommenden Statutenrevision, gestatten wir uns folgende

Anfragen:

a) Ist der Regierungsrat bereit, die Erhöhung des Zuschusses an Invalidenrentner im Sinne von § 35, Ab-

satz 2, von jährlich Fr. 600.— auf *Fr. 900.—* zu beantragen?

b) Ist bei Ihrer Instanz, angeregt durch die Herabsetzung der Berechtigungsgrenze bei der AHV (4. Revision), die Herabsetzung des Pensionierungsalters für weibliche Staatsangestellte auf das vollendete 63. Altersjahr in Bearbeitung (Abänderung von § 30 der Versicherungsstatuten)?

c) Gedenkt der Regierungsrat, ebenfalls angeregt durch die 4. Revision der AHV, die Abänderung von § 30 der Statuten in dem Sinne zu beantragen, dass die Pensionierung auf Ende des dem vollendeten 65. Altersjahr folgenden Monats (also nicht mehr Kalenderhalbjahres) erfolgen soll?

d) Die Tabelle über die Abzüge gemäss § 32 der Statuten ist grundsätzlich von den jeweiligen Modifikationen der AHV unabhängig; in diesem Sinne wurde sie mit selbständigem Charakter erstellt. Da nun aber die 4. AHV-Revision die doppelte Zählung der Beitragsjahre der Jahrgänge 1883—1902 bringt, was die Vorverschiebung der Vollrente vom ursprünglich vorgesehenen Jahre 1968 auf das Jahr 1958 zur Folge hat, ergibt, bei ab 1958 gleichen AHV-Leistungen, die Tabelle gemäss § 32 der Statuten einen in diesem Ausmass nicht mehr gerechtfertigten Unterschied in den Abzügen. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Tabelle demzufolge abzuändern sei? Wenn ja, ersuchen wir um Abänderung in der Weise, dass die für die Jahrgang 1893 (im Jahre 1958) tabellarisch vorgesehenen Abzüge (im Maximum Fr. 1150.—) sich in den folgenden Jahren nicht mehr erhöhen sollen, sondern gleichbleiben, so dass wiederum die Parallelität mit den Abstufungen der AHV erreicht ist. Versicherungsmathematisch dürfte diese Korrektur, die ohnehin nur einen Teil der Pensionierten umfasst, tragbar sein, und zwar auch auf die Länge, angesichts der ständigen Reduktion des versicherungstechnischen Defizits bei gleichbleibenden Prämienansätzen.

e) Ist der Regierungsrat bereit, auf die Abänderung von § 42, Abs. 1, der Statuten wie folgt hinzuwirken:

«Ist die Witwe mehr als *20* Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) jünger als der Verstorbene, . . . »

f) Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, der von der Lehrerschaft in seiner Auslegung wiederholt angefochtene § 12, Abs. 2, der Statuten sei dahin abzuändern, dass Volksschullehrer und Pfarrer, die schon vor dem 1. Januar 1950 einmal im zürcherischen Staatsdienst gestanden haben, beim Wiedereintritt in den Staatsdienst den 1950 eingeordneten Lehrern hinsichtlich des Einkaufes der früheren, unter der Ruhegehaltsordnung geleisteten Dienstjahre in die BVK gleichzustellen seien, und zwar in der Meinung, dass ihnen diese Dienstjahre voll angerechnet werden, wobei deren Einkauf vom Staate übernommen werde, als Abfindung für den früher erworbenen Ruhegehaltsanspruch der betreffenden Lehrer?

*

Wir möchten Sie höflich ersuchen, uns zur Erörterung all dieser Fragen eine Besprechung einzuräumen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich:
Güller.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein:
J. Baur.

Verband des Personals öffentlicher Dienste:
W. Hauser.

Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen:
H. Maeder.

Verband der Kantonspolizei Zürich:
Gottfr. Meier.

Pfarrverein des Kantons Zürich:
E. Brenk, Pfr.

Dozentenschaft der Universität Zürich:
H. Fischer.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1956

VII. Wichtige Geschäfte

B. Besoldungsstatistik

Als Folge der durch das neue Besoldungsgesetz vom 8. Juli 1956 hervorgerufenen Revision mussten sämtliche im Vorjahre zusammengestellten Statistiken überholt oder neu aufgestellt werden. Während die Grundgehälter und staatlichen Zulagen nach der Annahme des regierungsrätlichen Antrages betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer rückwirkend auf den 1. Januar 1956 erhöht wurden, passten die Gemeinden ihre freiwilligen Zulagen erst allmählich den neuen Verhältnissen an. Vereinzelt sind diese Anpassungen ebenfalls noch im Jahre 1956 vorgenommen worden, vor allem in der Stadt Zürich, deren Besoldungsrevision bereits im Frühjahr beschlossen worden war, so dass nur noch die Zustimmung des Kantonsrates zur regierungsrätlichen Vorlage abgewartet werden musste, damit sie in Kraft gesetzt werden konnte. In der Mehrzahl der Gemeinden wird die Revision der freiwilligen Gemeindezulagen und anderer Gemeindeleistungen erst im laufenden Jahre (1957) durchgeführt. Bis zum Abschluss des vorliegenden Berichtes (31. März 1957) sind der Besoldungsstatistik Revisionsmeldungen aus 86 Gemeinden zugegangen.

Eine Durchsicht dieser Meldungen ergibt die erfreuliche Feststellung, dass bei den freiwilligen Gemeindezulagen, wie bei den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen für den Unterricht in fakultativen Fächern (Englisch, Italienisch, Stenographie, Handarbeit, Blockflötenunterricht usw.) die Teuerungszulagen eingebaut und Reallohnerhöhungen im Ausmasse, wie sie der Staat vorsah, durchgeführt werden. Es bestätigt sich ferner die schon im letztjährigen Jahresbericht erwähnte Tendenz der Angleichung der Besoldungen gegen das gesetzlich mögliche Maximum hin. Unter den oben erwähnten 86 Gemeinden figurieren bereits 24 Primarschulgemeinden mit maximalen Gemeindezulagen. Allerdings in etlichen Fällen nur für verheiratete Lehrer, wie denn überhaupt eine stärkere Differenzierung in den Besoldungen für ledige und verheiratete Lehrer festzustellen ist. Es gibt hier Unterschiede bis zu Fr. 600.—, wobei der Begriff «Familienzulage» verschwindet und von zwei verschiedenen Besoldungskategorien gesprochen wird: Besoldungen für ledige Lehrkräfte und solche für verheiratete. Acht Gemeinden haben bereits von der gesetzlich geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kinderzulagen auszurichten, die über die Limite für die freiwilligen Gemeindezulagen hinausgehen. Die Höhe dieser Kinderzulagen bewegt sich zwischen Fr. 100.— und Fr. 250.— jährlich pro Kind.

E. E.

D. Die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK)

2. Allgemeines

Die Verwaltungskommission der BVK, in die wir einen Vertreter abordnen, wurde nach ordentlich langem Unterbruch (die letzte Sitzung hatte im Oktober 1954 stattgefunden) am 26. Januar 1956 über die Entwicklung der Kasse und die geplanten Aenderungen orientiert. Dem Jahresbericht der Finanzdirektion, der mangels Platz im PB noch nicht veröffentlicht werden konnte, ist zu entnehmen, dass die BVK auf Ende 1955 insgesamt 11 047 Mitglieder zählt (331 mehr als im Vorjahr). Von den 2961 Primar- und Sekundarlehrern gehören 215 der Sparversicherung an. Der Rentnerbestand ist um 99 auf 1539 angestiegen, und die Rentenauszahlungen betrugen insgesamt Fr. 5 378 923.40 (Vorjahr: Fr. 4 855 480.55). Ausserdem wurden Fr. 731 400.— als Hinterbliebenenrenten aus den übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen sowie einmalige Abfindungen und Auskäufe von Witwenrenten im Betrage von Fr. 31 442.10 ausbezahlt. Sodann kamen aus der Sparversicherung insgesamt Fr. 375 353.55 an aufgezinsten Sparguthaben zur Auszahlung, und es wurden Fr. 870 630.60 an persönlichen Einlagen zurückerstattet. An Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber sind Fr. 15 304 787.40 eingegangen, wovon Franken 2 422 605.80 auf die Einkaufsbeträge für die Erhöhung der versicherten Besoldungen im Jahre 1952 entfallen. Das Vermögen der Kasse ist von Fr. 141 406 676.30 auf Fr. 154 299 739.54 angestiegen. Der auf die Vollversicherung entfallende Netto-Ertrag von Fr. 4 499 116.29 entspricht einer Verzinsung von 3,36 %. Der Aufruf der Verwaltung an die Mitglieder, erstrangige Hypotheken bei der BVK zu plazieren, hatte einen überaus erfreulichen Erfolg. In einem Kreisschreiben wurden die Sparversicherten auf die Möglichkeit zur Aufnahme in die Vollversicherung bei Nachweis gefestigter Gesundheit aufmerksam gemacht. Eigenartigerweise haben nur drei Sparversicherte davon Gebrauch gemacht, davon konnte einer in die Vollversicherung aufgenommen werden.

Die Grundlagen zur Berechnung des Deckungskapitals aus den Jahren 1941/42 sind überholt und müssen nach der Ansicht des Versicherungsmathematikers überprüft werden, da sich in den letzten Jahren ein Rückgang sowohl der Mortalität als auch der Invalidität ergeben hat, der einerseits eine Verteuerung der Altersversicherung, anderseits aber auch eine Verbilligung der Invalidenversicherung ergibt. Die Reduktion des versicherungstechnischen Zinsfusses von 3½ % auf 3¼ % bedingt eine wesentliche Erhöhung des Soll-Deckungskapitals. Dank der Mutationsgewinne konnte allerdings das entstandene Defizit nicht nur verzinst, sondern auch vermindert werden. Der Vorlage der Finanzdirektion für die Neuordnung der Versicherungsverhältnisse des kantonalen Personals stimmte die Verwaltungskommission einmütig zu.

Am 17. März 1956 ist nach kurzer schwerer Krankheit mitten aus rastloser Tätigkeit der Verwalter der BVK, Ernst Düringer, dahingeschieden. Es sei auch an dieser Stelle ehrend seiner gedacht. An seine Stelle ist Herr P. Schöberl gewählt worden.

3. Versicherung der Gemeindezulagen

Im Berichtsjahr haben folgende 16 Gemeinden die Gemeindezulage ihrer Lehrer bei der BVK mitversichern lassen: Hütten, Oberrieden, Seegräben, Ellikon, Schlatt, Zell, Klein-Andelfingen, Ossingen (Primar- und Sekundarschule), Trüllikon, Bachenbülach, Wil, Neerach, Regensberg (Primar- und Sekundarschule). Doch immer noch fehlt in 70 meistens kleineren Gemeinden eine Versicherung der Gemeindezulage der Lehrer.

Unsere Beratungsstelle hat in mehr als zwei Dutzend Fällen schriftlich oder telephonisch Auskunft gegeben über die verschiedensten Versicherungsfragen. Eine Schulpflege wollte wissen, welche Vorkehrungen für ältere Lehrkräfte getroffen werden könnten, deren Versicherung bei der BVK an der hohen Einkaufssumme scheiterte. Von Fall zu Fall kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, nicht zuletzt auch eine Todesfall-Risiko-Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft. Besonders schwierig zu lösende Probleme ergeben sich, wenn ausserkantonale Lehrer in vorgerücktem Alter im Kanton Zürich gewählt werden und versichert werden sollen. Die unterschiedlichen Versicherungseinrichtungen erschweren auch innerhalb des Kantons die Freizügigkeit recht erheblich. Verschiedene Anfragen betrafen das Vorgehen, wenn die Gemeindezulage bei der BVK versichert werden soll. Die recht komplizierten Verhältnisse bei den Teuerungszulagen an Rentner und die Berechnung der Witwenrenten waren Gegenstand verschiedener Anfragen. Von einer gleichartigen oder gleichwertigen Regelung der Versicherungsverhältnisse der zürcherischen Volksschullehrer ist man immer noch sehr weit entfernt; die Gemeindeautonomie zeigt sich hier nicht von der besten Seite! Es ist noch recht viel Kleinarbeit zu leisten, um nur die auffallendsten Härten zu beseitigen. Hoffentlich zeitigt der Vorstoss bei der Erziehungsdirektion doch einige Erfolge.

H. K.

E. Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

Nachdem sowohl die Besoldungen wie auch die Versicherung des aktiven Personals neu geordnet waren, gelangten die Personalverbände am 11. Juni 1956 mit einer Eingabe an den Regierungsrat, in welcher sie die Revision des Gesetzes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger verlangten, und zudem reichte W. Hauser im Kantonsrat eine entsprechende Motion ein.

In ihrer Eingabe stellten die Personalverbände fest, dass für *alle* vor dem 1. Januar 1956 pensionierten Rentner Zulagen auszurichten seien, wobei die Zulagen der Altrentner, die bis anhin nur ganz ungenügend waren, wesentlich zu erhöhen seien, da sie in keinem annehmbaren Verhältnis zu den gestiegenen Lebenshaltungskosten mehr stehen. Zudem sollten die geltenden Vorschriften vereinfacht und übersichtlicher gestaltet werden.

Der erste Vorentwurf, den die Finanzdirektion den Personalverbänden zur Stellungnahme unterbreitete, sah eine nur sehr bescheidene Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentner vor, und vor allem war auch die alte Forderung, dass bei gestiegenen Lebenskosten künftig der Kantonsrat ohne Volksabstimmung die Teuerungszulagen erhöhen könne, unberücksichtigt geblieben.

Nach längeren Verhandlungen zwischen den Personalverbänden und der Finanzdirektion fasste der Regierungsrat Beschluss und übergab am 1. November 1956 dem Kantonsrat seinen Antrag zu dieser Gesetzesrevision, der hauptsächlich folgende Verbesserungen vorsah:

	%		Minimum	
	neu	bisher	neu	bisher
A-Rentner (Vor dem 30. Nov. 1949 Pensionierte)				
Verheiratete	21	18	1320.—	1200.—
Ledige und Witwen . .	13		1020.—	
ohne Unterstützungspflicht und ohne Kinder		16		900.—
mit Unterstützungspflicht und mit Kindern		20		1000.—
Vollwaisen			480.—	350.—
Halbwaisen			240.—	120.—
B-Rentner (Zwischen 1. Dez. 1949 und 31. Okt. 1952 Pensionierte)				
Altersrenten, Invalidenrenten, Witwen . . .	6	3	600.—	—
Vollwaisen			240.—	
Halbwaisen			120.—	
C-Rentner (Zwischen 1. Nov. 1952 und 31. Dez. 1955 Pensionierte)				
Altersrentner, Invalidenrentner, Witwen . . .	3	—	300.—	—
Vollwaisen	—	—	120.—	—
Halbwaisen	—	—	60.—	—

Alle diese Teuerungszulagen sollen nun voll ausgerichtet werden, unbekümmert der Höhe von AHV-Renten. Die Personalverbände erklärten sich letzten Endes mit diesen nur bescheidenen Verbesserungen einverstanden, weil der Regierungsrat doch noch den allgemeinen Grundsatz der Kompetenzübertragung an den Kantonsrat zur generellen Neufestsetzung der Teuerungszulagen bei erheblicher Veränderung der Lebenshaltungskosten in seinen Antrag aufgenommen hatte.

Die ganze Vorlage berücksichtigte auch die AHV-Revisionen, indem die Ansätze so aufeinander abgestuft wurden, dass unter Berücksichtigung der AHV-Renten zwischen den verschiedenen Rentnerkategorien gerechte Relationen entstanden. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die A-Rentner neu die AHV-Uebergangsrente erhalten und deshalb bei Annahme des Gesetzes ungefähr gleichgestellt sein werden wie die B- und C-Rentner. Erst im neuen Jahr wird der Kantonsrat über die Vorlage beraten, und nachher wird das Volk den endgültigen Entscheid zu fällen haben. (PB Nr. 17/56.)

Die besondere Situation der Volksschullehrer als Rentenbezüger

Alle pensionierten Lehrer, deren Gemeindezulage nicht versichert war und die deshalb von der Gemeinde für die bezogene Gemeindezulage keine Rente und auch kein Ruhegehalt bekommen, sind gegenüber ihren pensionierten Kollegen, die auch von der Gemeinde noch eine Pension (Ruhegehalt) erhalten, schlechter gestellt. Eine Erhebung unserer Kollegen im Ruhestand ergab, dass von 462 Pensionierten im Kanton Zürich 399 (86,4 %) eine Gemeindepension erhalten und 63 (13,6 %) aber keine. In den Verhandlungen mit der Finanzdirektion über das Teuerungszulagengesetz für die Rentner bemühte sich der KV zusammen mit den Kollegen im Ruhestand, für diese kleine Schar verdienter Kolleginnen und Kollegen eine Besserstellung in Form einer besonderen staatlichen Zulage von Fr. 1200.— im Jahr zu erreichen. Der Herr Finanzdirektor wies aber wohl mit Recht darauf hin, dass diese Zulage keine Teuerungszulage sei und darum nicht in diesem Gesetz mitberücksichtigt werden könne. Vielmehr sei es Pflicht der betreffenden Gemeinden, für diese kleine Gruppe von Lehrern auch eine Gemeindepension festzusetzen, und er schlug der Erziehungsdirektion vor, sie sollen in einem Aufruf an die betreffenden Gemeinden gelangen und sie auf die besondere Situation dieser pensionierten Lehrer aufmerksam machen. Die Erziehungsdirektion erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Leider verschickte sie aber im Berichtsjahr das Zirkular nicht mehr. Der KV wird sich weiterhin bemühen, um auch dieser kleinen Gruppe von pensionierten Kollegen helfen zu können. *J. B.*

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

27. Sitzung, 15. November 1956, Zürich (Fortsetzung)

Eine gegen einen Lehrer wegen Verabreichung einer Ohrfeige verfügte Polizeibusse wird vom Polizeirichteramt der Stadt Zürich vor einer gerichtlichen Beurteilung aufgehoben.

Der Orientierungsabend für Oberseminaristen wird auf Freitag, den 11. Januar 1957, festgelegt.

Kenntnisnahme von einem Entwurf des Regierungsrates zu einem Gesetz betreffend Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger. U. a. soll darin der Kantonsrat ermächtigt werden, bei erheblicher Veränderung der Lebenskosten die Teuerungszulagen an die Rentner auf Antrag des Regierungsrates neu festzusetzen.

Der nächsten Delegiertenversammlung wird ein Antrag des Kantonalvorstandes auf Ausschluss kommunistischer Lehrer aus dem ZKLV unterbreitet.

Der Kantonalvorstand beschliesst, sich dem Roten Kreuz für Hilfsaktionen zugunsten der emigrierten Ungarn zur Verfügung zu stellen. *E. E.*

28. Sitzung, 29. November 1956, Zürich

Orientierung, Aussprache und Beschlussfassung über das Vorgehen in einem Falle, wo gegen einen Kollegen bei der Bezirksanwaltschaft Klage eingereicht worden war wegen einfacher Körperverletzung, eventuell Tätlichkeit, begangen an einem unbotmässigen Schüler durch Kneifen in die Wange.

Bereinigung der Eingabe an die kantonsrätliche Kommission für die Behandlung des Gesetzes betreffend Abänderung der Lehrerbildungsgesetze. *E. E.*

29. Sitzung, 6. Dezember 1956, Zürich

Die Erziehungsdirektion plant die Schaffung der hauptamtlichen Stelle eines Beraters für Verweser und Vikare. Der Kantonalvorstand würde der bisherigen Regelung, die Verweser und Berater durch nebenamtliche regionale Berater betreuen zu lassen, den Vorzug geben.

Von den Stufenkonferenzen liegen deren Stellungnahmen zu den Grundsätzen für das Uebertrittsverfahren vor. Die Reallehrerkonferenz lehnt die Möglichkeit, neben einem prüfungsfreien Uebertritt oder einer teilweisen Prüfung auch allgemeine Prüfungen durchführen zu können, ab.

Prüfung der Frage, wie denjenigen pensionierten Kollegen geholfen werden kann, deren Gemeindezulage noch nicht versichert ist und die von der Gemeinde nur ein kleines oder gar kein Ruhegehalt beziehen.

Erneute Diskussion über die Aufnahmepraxis der Beamtenversicherungskasse. *E. E.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Max Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49